

## **Abschaffung der Straßenausbaubeiträge**

### **Rechtsgrundlage:**

- Im Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) Art. 5 ist geregelt, dass die Gemeinden und Landkreise von den anliegenden Grundstückseigentümern einen Kostenbeitrag verlangen können, um die bestehen Straßen in Stand zu halten und entsprechend zu erneuern.
- So ermöglicht Art. 5 Abs. 1 S. 3 KAG es in seiner aktuellen Fassung den Kommunen, ihre öffentlichen Einrichtungen durch die Erhebung von Beiträgen von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten zu finanzieren. Voraussetzung ist, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Grundstückseigentümer für diese einen besonderen Vorteil darstellt.
- Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG sollen die Kommunen solche Beiträge zur Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen erheben.
- Die Gemeinden sind grundsätzlich dazu verpflichtet, Straßenausbaubeiträge bei anfallenden Instandhaltungskosten vom angrenzenden Grundstückseigentümer zu fordern und in diesem Zusammenhang eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen.
- Zu den anfallenden Kosten werden die Anlieger bis zu einem Anteil von 85 Prozent der entstehenden Kosten herangezogen.

### **Folgen:**

- Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen und haben keinen Handlungsspielraum, ob sie die Instandsetzungskosten der gemeindlichen Straßen auf die Anwohner umlegen. Das haben mehrere gerichtliche Entscheidungen bestätigt.
- Finanzschwachen Kommunen werden Stabilisierungshilfen gewährt. Allerdings ist das Vorhandensein einer Straßenausbaubeitragssatzung die Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe. Diese Koppelung führt zu einer weiteren Verschärfung kommunaler Strukturprobleme. Finanziell schwächer gestellte Kommunen geraten hier in eine Spirale aus Konflikten und sind erneut gegenüber finanzstärkeren Kommunen benachteiligt.
- Eigentümer können nicht die Kosten in Höhe von bisweilen fünfstelligen Beträgen erbringen. Ältere Menschen trifft es noch härter, da sie kaum Kredite in diesen Höhen bewilligt bekommen. Beträge zu stunden oder die Belastung

auf mehrere Jahre zu verteilen, lindern das Problem. Es reicht aber nicht aus, um zu verhindern, dass Grundstückseigentümer mit dieser hohen Belastung grundsätzlich überfordert sind.

- Wachsende Kosten für Gerichtsverfahren – immer mehr Bürger klagen gegen die Straßenausbaubeiträge – belasten die öffentlichen Kassen zusätzlich, ebenso wie die hohen Bürokratiekosten, da die Kommunen für die Berechnung und Abwicklung von Straßenausbaubeiträgen enorme Personalressourcen benötigen.
- Politisch wird das Thema immer brisanter, da viele Bürger den Ausbau von Verkehrsinfrastruktur als Aufgabe der staatlichen Daseinsvorsorge betrachten – und die Straßenausbaubeiträge als „Enteignung“ erleben.
- Aktuell ist auch eine Popularklage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig, was zusätzlich zum Anlass genommen werden kann, die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen neu zu überdenken.

#### **Lösung/Stand der Entwicklungen:**

- **Die FREIEN WÄHLER haben am 16. November 2017 einen Gesetzentwurf vorgelegt mit entsprechendem Gegenfinanzierungsmodell (Drs. 17/19093)**  
Begründung: Eine Streichung der Straßenausbaubeiträge ist erforderlich, da sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen aus den Ausbaubeiträgen und deren Erhebungsaufwand als unwirtschaftlich erwiesen hat. So sind den Gemeinden nach dem derzeitigen Stand lediglich ca. 60 Mio. Euro pro Jahr an Straßenausbaubeiträgen durch die Erhebung bei den angrenzenden Eigentümern zugeflossen. Ein erheblicher Anteil der beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürger musste dafür private Kredite in Anspruch nehmen oder konnte nur mittels Stundung der Beitragsforderung nachkommen. Teilweise sind zahlreiche Anwohner dadurch in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- Die Heranziehung zu Straßenausbaubeiträgen entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit und belastet eine Bevölkerungsgruppe unverhältnismäßig.

Gleichzeitig ist die Regelung von der Annahme bestimmt, dass der Grundstückseigentümer durch seine Möglichkeit der Nutzung der anliegenden Straße besondere Vorteile hat. Dies soll Rechtfertigung dafür sein, dass er den Großteil der Beitragslast zu tragen hat. Jedoch ist der dieser Annahme vorausgehende Vorteilsbegriff in diesem Fall schlicht veraltet. Für die Erneuerung und die Verbesserung der gemeindlichen Straßen ist kein erheblicher Sondervorteil für die angrenzenden Grundstückseigentümer zu sehen. So ist die Nutzung der Straßen nicht auf die Anlieger beschränkt.

- In einem 60-Milliarden-Staatshaushalt, der ohnehin bereits rund 150 Millionen Euro jährlich für Stabilisierungshilfen finanzschwacher Kommunen vorsieht, sollte das kein Problem darstellen.
- **Weiterhin wurde von den FREIEN WÄHLERN ein neues Volksbegehren initiiert, um die Interessen der Bürger durchzusetzen.**
- Auch die CSU-Fraktion hat zu diesem Zeitpunkt nunmehr signalisiert, die Straßenausbaubeiträge abzuschaffen. Zuvor jedoch noch, nach Einbringung des Gesetzesänderungsantrags der Fraktion FREIE WÄHLER, noch versucht mit der Einführung einer Kann-Regelung das Thema abzuwehren. Eine Kann-Regelung war bereits vor zwei Jahren von allen Experten im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Kommunale Fragen , Innere Sicherheit und Sport ausgeschlossen worden, da sie zu noch mehr Ungerechtigkeiten führen würde und letztendlich bei finanzschwachen Kommunen immer zu einer Soll-Vorschrift wandelt.
- **Am 24.01.2018 hat die Fraktion Freie Wähler den Dringlichkeitsantrag "Straßenausbaubeiträge – keine Bescheide mehr rausschicken!" ins Plenum eingebracht (Drs. 17/20310)** Mit diesem Antrag wird die Staatsregierung aufgefordert, die Bescheide bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr zu erlassen. Diesem Antrag wurde im Landtag mehrheitlich zugestimmt. Nun rechnete man damit dass die CSU Fraktion ihren Gesetzentwurf demnächst einbringen werde.
- **Am 22.02.2018 hat die Fraktion Freie Wähler den Dringlichkeitsantrag „Straßenausbaubeiträge: Rechtssicherheit herstellen – es darf keinen Sinn machen, jetzt noch Straßenausbaubeitragssatzungen zu erlassen oder zu ändern“ (Drs. 17/20888)** In diesem Antrag ging es um einen Fall in Neustadt bei Coburg. Dort hatte man vorhergehenden Montag eine Straßenausbaubeitragssatzung verabschiedet, mit der Begründung, dass sich die Gemeinde möglicherweise dadurch finanzielle Vorteile bei der künftigen Vergabe von Fördermitteln sichern könnte. Es bestünde jedoch nicht die Absicht der Gemeinde, auch wirklich die Satzung anwenden zu wollen. Mit dem Antrag sollte verhindert werden, dass sich Unsicherheit ausbreitet und weitere Kommunen Straßenausbaubeitragssatzungen einführen oder ändern, in der Hoffnung, nach einer gesetzlichen Neuregelung dadurch zu profitieren. Deshalb sollte die Staatsregierung schnellstmöglich klarstellen, dass solche taktischen Aktionen keinen Sinn machen. Das ist den Kommunen mitzuteilen. Der Antrag wurde abgelehnt.

- **Am 06.03.2018 hat die Fraktion Freie Wähler im Rahmen einer Pressekonferenz eine Änderung ihres bereits eingebrachten Gesetzesentwurfs zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge angekündigt.**

Für große Unsicherheit sorgen bei Kommunen und Bürgern mögliche Übergangsregelungen zur Abschaffung der „Strabs“. In dem angekündigten Gesetzentwurf schlagen die FREIEN WÄHLER vor, dass für abgeschlossene Maßnahmen, für die bis zum 31. Dezember 2013 Beitragsbescheide bekanntgegeben wurden, die bisherige Regelung weiterhin Geltung beanspruchen soll. Beitragsbescheide, die hingegen erst ab dem 1. Januar 2014 bekanntgegeben wurden, sollen demnach rückabgewickelt und entsprechende Zahlungen den Bürger und Bürgerinnen rückerstattet werden. „Mit dieser Stichtagsregelung wollen FW die bestehende Rechtsunsicherheit zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Kommunen beenden und so zum Rechtsfrieden beitragen.

- **Am 21.03.2018 haben die FW ihren Änderungsantrag zum bereits bestehenden Gesetzesänderungsentwurf eingebracht (Drs. 17/21461).**
- **Die CSU Fraktion hat ihren Gesetzesänderungsantrag zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge am 11.04.2018 eingebracht (Drs. 17/21586)**

**Folgende Eckdaten sind hier hervorzuheben:**

→ Die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird rückwirkend zum 01.01.2018 abgeschafft.

→ Damit ist das bisher geltende Recht weiter anzuwenden, wenn der Beitragsbescheid vor dem 1. Januar 2018 dem Beitragspflichtigen bekannt gegeben worden ist.

→ Noch nicht entrichtete Beiträge sind noch zu leisten. Das gilt unabhängig davon, ob Rechtsmittel gegen den Bescheid eingelegt worden sind (es sei denn, das Rechtsmittel führt zum Erfolg).

→ Bereits abgerechnete Maßnahmen können nicht rückwirkend erstattet werden; in Einzelfällen kann die Gemeinde Billigkeitsmaßnahmen gewähren.

→ Bescheide, die nach dem 01.01.2018 verschickt wurden sind aufzuheben, da ab dem 01.01.2018 die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen fehlt.

→ Falls der Bürger bereits gezahlt hat, hat die Gemeinde diese Beiträge zurückzuerstatten, wobei die Rückzahlung erst ab dem 1.5.2019 verlangt werden kann, um sicherzustellen, dass in der Gemeinde ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde selbst kann vom Freistaat Bayern (im Rahmen des Art. 19 Abs. 9 KAG-E) die Erstattung dieser Beiträge beantragen: Der finanzielle Ausgleich für die Kommunen für die künftig wegfallenden Beiträge der Anlieger erfolgt in einem zweistufigen System. Die Beitragsausfälle für laufende

Ausbaumaßnahmen sowie verauslagte Planungskosten wird der Freistaat Bayern den Gemeinden auf Antrag ab 01.01.2019 erstatten, sofern bestimmte Voraussetzungen (siehe Art. 19 Abs. 9 KAG-E) erfüllt sind.

**Ein Erstattungsanspruch setzt voraus, dass die Gemeinde:**

1. spätestens bis zum 11. April 2018 eine **Satzung** nach Art. 5 Abs. 1 S. 3 oder Art. 5b Abs. 1 jeweils in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung hatte,
2. für die demnach beitragsfähige Maßnahme in einem der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 2 GO spätestens am 11. April 2018 vorgelegten **Haushaltsplan** Ausgaben im Vermögenshaushalt, Auszahlungen aus Investitionstätigkeit oder Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt hatte,
3. spätestens bis zum 11. April 2018 das **Vergabeverfahren** für die erste Bauleistung bereits eingeleitet hatte **oder** mit eigenem Personal mit der **technischen Herstellung begonnen** hatte und
4. den **Antrag auf Erstattung spätestens am 30. April 2028 gestellt** hat

**BEACHTEN: Für Vorauszahlungen gelten besondere Regelungen:**

→ Auch für vor dem 31.12.2017 festgesetzte Vorauszahlungen gilt der Grundsatz „Bescheid ist Bescheid“.

→ Für Straßen, für die zwar Vorauszahlungen erhoben wurden, der endgültige Beitrag aber noch nicht festgesetzt ist, haben die Gemeinden noch bis 31.12.2024 die Möglichkeit, diese endgültig technisch fertig zu stellen (Eintritt der Vorteilslage). Erfolgt keine Fertigstellung und fiktive Abrechnung, muss die Gemeinde dem Bürger die Vorauszahlungen ab 01.05.2025 auf Antrag erstatten.

Der finanzielle Ausgleich für die Kommunen für die künftig wegfallenden Beiträge der Anlieger erfolgt in einem zweistufigen System.

Die Beitragsausfälle für laufende Ausbaumaßnahmen sowie verauslagte Planungskosten wird der Freistaat Bayern den Gemeinden auf Antrag ab 01.01.2019 erstatten, sofern bestimmte Voraussetzungen (siehe Art. 19 Abs. 9 KAG-E) erfüllt sind.

**KRITIK bzgl notwendiger Gegenfinanzierung zukünftiger Straßenausbaubeiträge:** CSU Fraktion hat in ihrem Gesetzesentwurf keine Regelung für die zukünftige Finanzierung von Straßenausbaumaßnahmen getroffen, sondern will hier erst in einem „zweiten Schritt“ gesondert eine Regelung finden mit dem Argument: Für künftige Ausbaumaßnahmen wird ab 2019 eine pauschale Finanzierungsbeteiligung geschaffen, die im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 zu regeln ist. Die Kriterien und Verteilungsparameter sollen bis zum DHH 2019/2020 in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet werden.

### **Was gilt für Erschließungsbeiträge?**

Das Erschließungsbeitragsrecht wird nicht geändert, d.h. Gemeinden werden weiterhin Erschließungsbeiträge erheben.

Für Altanlagen (sog. „fiktive Ersterschließung“) wird die grundlegende Regelung, die durch die KAG-Gesetzesänderung 2016 geschaffen wurde, beibehalten:

Ab 01.04.2021 können keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.

- **Zu dem Gesetzesentwurf der CSU Fraktion hat die FW Fraktion Änderungsanträge eingereicht, die dem Inhalt des Gesetzesentwurfs der FW zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entsprechen.**
- **Behandlung der Gesetzesentwürfe (FW und CSU) – sowie der Änderungsanträge der FW zum eigenen Gesetzesentwurf und zum Gesetzesentwurf der CSU Fraktion am 16.05.2018.**
- **In der Verbandsanhörung zu den Gesetzesentwürfen haben sich sowohl Städtetag als auch Gemeindetag zu dem Entwurf der CSU Fraktion kritisch zu den Regelungen bzgl. Vorauszahlungsbescheiden geäußert sowie grundsätzlich zu der Regelung, dass das Abstellen auf den Zeitpunkt der Festsetzung der Beitragsbescheide und an die Bekanntgabe der Bescheide nicht der Systematik des Beitragsrechts entspricht.**
- **KRITIK: Der Bayerische Gemeindetag geht in seiner Stellungnahmen mit keinem Wort inhaltlich auf den Gesetzesentwurf der FW Fraktion ein. Der Bayerische Städtetag lehnt die Vorschläge der FW Fraktion ab, soweit sie von denen der CSU Fraktion abweichen.**